



Einladung

an die Stimmberechtigten der Gemeinde Dachsen zur

Gemeindeversammlung

am Dienstag, 8. Dezember 2020, 20 Uhr, Mehrzweckhalle,
Dachsen

Beleuchtender Bericht (Weisung)

Traktanden

A. Primarschulgemeinde

- 1. Abnahme des Budgets 2021**
- 2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

B. Politische Gemeinde

- 1. Abnahme des Budgets 2021**
- 2. Totalrevision Gebührenverordnung**
- 3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und stehen unter www.dachsen.ch, beziehungsweise auf www.primarschuledachsen.ch zum Herunterladen bereit.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Dachsen niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Es besteht eine Maskenpflicht.

Aufgrund von Corona findet nach der Gemeindeversammlung kein Apéro statt.

Dachsen, im November 2020

Gemeinderat Dachsen
Primarschulpflege Dachsen

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Der Einfachheit halber wird auf die spezielle Erwähnung der Schulgemeinde verzichtet. Der Wortlaut gilt sinngemäss auch für die Schulgemeinde und die Schulpflege.

Anfragerecht (§ 17)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll (§ 6)

In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeinde kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Bitte nehmen sie diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mit.

A Primarschulgemeinde

1. Abnahme des Budgets 2021

A N T R A G

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt,

1. das Budget 2021 mit einem Aufwand von Fr. 3'485'245 und einem Ertrag ohne ordentliche Steuern von Fr. 1'484'600 zu genehmigen,
 2. den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 47% (Steuerertrag bei 47% Fr. 2'018'400) festzusetzen,
 3. der Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung von Fr. 17'755 zum Bilanzüberschuss zuzustimmen.
-

Bericht der Schulpflege zum Budget

Der Bericht der Schulpflege zum Budget umfasst folgende Schwerpunkte:

- a) Die wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung
- b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung
- c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
- d) Begründung des Antrages zum Steuerfuss

a) Die wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Es besuchen derzeit 165 SchülerInnen in 6 Klassen (122 Sus) und 2 Kindergärten (43 Sus) die Primarschule Dachsen.

Die Anzahl VZE (Vollzeiteinheiten der Kant. Besoldeten Lehrpersonen) ist gegenüber dem Vorjahr von 12.01 auf 11.49 gesunken.

Die Primarschule hat während der vergangenen Jahre die Darlehensschulden kontinuierlich abgetragen (Fr. 0.5 Mio. Darlehensschuld vor Baubeginn TH/MZG).

Für den Umbau der TH/MZG sind bis heute Darlehen von über Fr. 3 Mio. aufgenommen worden.

b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung

Die laufenden Aufgaben werden von der Schulpflege, der Schulleitung und den Mitarbeitern unter strikter Einhaltung der Termine erledigt. Es handelt sich um Aufgaben und Verpflichtungen, die in früheren Jahren auf Gemeindeebene eingegangen wurden, also durch Gemeindevorstands-, Gemeindeversammlungs- oder Urnenbeschlüssen. Das Spektrum dieser Verpflichtungen ist vielfältig: Ausgaben, Projekte, Investitionen, Anstellungen, usw. Weiter werden Aufgaben des übergeordneten Rechts (Kanton und Bund) wahrgenommen. Aufgaben, welche neu anfallen oder bisher nicht wahrgenommen wurden. Solche die mutmasslich erfüllt werden müssen und solche die geplant waren, aber bis anhin noch nicht bewilligt wurden, wie zum Beispiel Investitionsvorhaben. Nebst dieser Vielzahl an planbaren Aufgaben, wird auch unvorhergesehenen Ansprüchen und Vorkommnissen begegnet und Lösungen erarbeitet.

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Der grösste Kostenfaktor im Budget der Primarschule Dachsen sind die Löhne der Lehrpersonen. Sie wurden aufgrund der aktuell vergebenen VZE budgetiert. Gemäss dem Orientierungsschreiben vom GAZ wurden folgende Faktoren berücksichtigt: Einführung 5. Ferienwoche (2.Teil), Teuerungsausgleich (+0.1%), Stufenanstiege (1.0 %, 0.6 % davon Finanzierung durch Rotationsgewinne) und Einmalzulagen (0.2%). Die Lohnkosten im Kindergarten steigen aufgrund der Schülerzahl. Die Stelle des Zivildienstleistenden konnte mangels Interessenten, nicht besetzt werden. Die Stelle wurde durch eine Klassenassistentin besetzt. Durch die Einführung des Lehrplan 21 bleibt der Aufwand für die Anschaffung von Lehrmitteln erhöht. Die leicht sinkende Schülerzahl wirkt sich kaum aus. Das Schulgeld der Schulgemeinde Uhwiesen sinkt aufgrund der rückläufigen Schülerzahl (Nohl-Laufen).

Der Unterhalt des Schulgebäudes steigt um rund Fr. 38'000 (Schmutzschleuse, Beleuchtung, Schliesssystem, Vorhänge Bühne MZH, Sonnenschutz).

Für eine externe Beschulung fallen Kosten von rund Fr. 57'000 und für den Transport Fr. 30'000 an.

Der Ressourcenausgleich sinkt gegenüber dem Vorjahr deutlich um Fr.63'100 von Fr. 1'028'300 auf Fr. 965'200. Er wird zeitlich nicht abgegrenzt.

Der Steuerertrag basiert auf den Berechnungen des Steueramts der Gemeinde Dachsen und weist einen Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr von Fr. 260'700 auf.

Aufgrund der hohen Investitionen TH/MZG von 3,2 Mio. Franken liegt der Aufwand bei den Abschreibungen bei Fr. 227'300. Wir rechnen mit einer Aktivierung bei Bezug im 2020 von rund 2 Mio. Franken, bei Bauvollendung im 2021 werden die restlichen Investitionen aktiviert.

d) Begründung des Antrags zum Steuerfuss

§ 92 Abs. 1 zum Ausgleich der Erfolgsrechnung wurde beachtet. Die Regelung des zulässigen Aufwandüberschusses gemäss § 92 Abs. 2 und 3 wird eingehalten. Das Budget schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 17'755 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 47 %. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. 1 Steuerfussprozent beträgt ca. Fr. 43'000, inkl. Finanzausgleich beträgt ein Steuerfussprozent rund Fr. 63'000.

Wir sind bestrebt, die Kostenvorgaben wenn immer möglich einzuhalten. Ein Aufwandüberschuss soll vermieden werden, damit die Rückzahlung der Darlehen aufgrund der getätigten Abschreibungen erfolgen kann und so die Verschuldung planmässig abgebaut wird.

Dachsen, im Oktober 2020

Primarschulpflege

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	9'500	0	7'500	0	11'487.85	146'283.10
2 Bildung	3'380'425	167'000	3'284'925	184'900	3'180'432.38	28'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	58'400	0	53'250	28'000	51'202.55	0.00
4 Gesundheit	12'920	0	9'000	0	7'371.85	0.00
9 Finanzen und Steuern	24'000	3'336'000	24'000	3'137'400	212'264.27	3'281'715.11
Total Aufwand / Ertrag	3'485'245	3'503'000	3'378'675	3'350'300	3'462'758.90	3'455'998.21
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	17'755	0	0	28'375	0.00	6'760.69
Total	3'503'000	3'503'000	3'378'675	3'378'675	3'462'758.90	3'462'758.90

Antrag der Schulpflege

1 Antrag zum Budget

Die Schulpflege hat das Budget 2021 der Primarschulgemeinde Dachsen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	3'485'245.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	1'484'600.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'000'645.00
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
Investitionsrechnung	Finanzvermögen	Fr.	-
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Primarschulgemeinde Dachsen zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)

Steuerfuss

Fr. 4'294'468.09
47%

Erfolgsrechnung

Zu deckender Aufwandüberschuss

Fr. -2'000'645.00

Steuerertrag bei 47%

Fr. 2'018'400.00

Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss

Fr. 17'755.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 47% (Vorjahr 47%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 21.09.2020
Schulpflege Dachsen


Sabrina Meister


Dilek Rubli

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der PrimarPrimarschulgemeinde Dachsen in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 21.09.2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	3'485'245.00	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	1'484'600.00	
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'000'645.00	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Dachsen finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission weist aber darauf hin, dass die geplante Freizeitanlage weder im Budget noch in der Finanzplanung ordentlich abgebildet ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Primarschulgemeinde Dachsen entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	4'294'468.09
Steuerfuss		47%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-2'000'645.00
Steuerertrag bei 47%	Fr.	2'018'400.00
Ertragsüberschuss	Fr.	17'755.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 gemäss Antrag der Schulpflege auf 47 % (Vorjahr 47 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 20. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Primarschulgemeinde Dachsen


Urs Schweizer
Präsident


Claudia Herman
Aktuarin

2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

B. Politische Gemeinde

1. Abnahme des Budgets 2021

A N T R A G

Der Gemeinderat Dachsen beantragt der Gemeindeversammlung,

1. Das Budget für das Rechnungsjahr 2021 mit folgenden Eckwerten zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF 6'939'300.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	<u>CHF 5'367'900.00</u>
zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 1'571'400.00
Zu decken über den ordentlichen Gemeindesteuerertrag mit 39% (Vorjahr 39%) des 100%-igen mutmasslichen Gemeindesteuerertrages von Fr. 4'295'000.00 (Vorjahr Fr. 4'151'282.05)	CHF 1'675'050.00
Einlage in das Eigenkapital	<u>CHF 103'650.00</u>
Total	CHF 1'675'050.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 255'100.00

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF 5'885'000.00
Einnahmen	CHF 4'090'000.00
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	CHF 1'795'000.00

3. Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF 105'000.00
Einnahmen	<u>CHF 367'000.00</u>
Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF 262'000.00

2. Festsetzung des Steuerfusses auf 39% (Vorjahr 39%) als Anteil des politischen Gutes am Gesamtsteuerfuss von 109% (Vorjahr 109%), exkl. Kirchensteuer.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen des Budgets 2021.

Ein vollständiges Exemplar des Budgets 2021 ist auf der Website www.dachsen.ch aufgeschaltet.

1 Bericht des Gemeinderates zum Budget

Der Bericht des Gemeinderates umfasst folgende Schwerpunkte:

- a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung
- b. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)
- c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
- d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Die Jahresrechnung 2019 hat erfreulicherweise besser abgeschnitten als ursprünglich geplant. Der Selbstfinanzierungsgrad lag bei 70 % und das Nettovermögen pro Einwohner bei rund Fr. 3'300.00. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte mittelfristig zwischen 80 - 100 % liegen. Der erzielte Wert von 70 % ist zur Zeit etwas zu tief, kann aber durch das hohe Nettovermögen verkraftet werden.

Das vorliegende Budget 2021 weist einen Ertragsüberschuss aus. Dieser ist auf einen einmaligen Buchgewinn zurückzuführen und nicht nachhaltig. Der Zweckverband Zentrum Kohlfirst führt per 1.1.2021 einen eigenen Haushalt ein. Aufgrund der vorhandenen Planzahlen wurde im Budget 2021 ein einmaliger Buchgewinn von rund 550'000.00 Franken eingestellt. Dieser Betrag ist rein buchhalterisch und es fliessen keine zusätzlichen liquiden Mittel in die Gemeindekasse. Ohne diesen Buchgewinn würde das Budget mit einem Aufwandüberschuss von rund Fr. 447'000.00 abschliessen. Auch der Finanzplan zeigt für die kommenden Jahre negative Rechnungsergebnisse. Inwieweit sich die Corona Krise negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, kann nur gemutmasst werden. Anhand der prognostizierten Werte des Gemeindeamtes Zürich muss davon ausgegangen werden, dass der Steuertrag kantonsweit sinkt. Die Gemeinde Dachsen würde dies doppelt zu spüren bekommen. Erstens beim Steuertrag und zweitens beim Ressourcenzuschuss. Die Planjahre 2022 - 2024 zeigen daher auch eher ein düsteres Bild. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Kosten im Bereich der Restfinanzierung von Gesundheitskosten laufend ansteigen. Diese Kosten können von der Exekutive nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Dachsen hat im kantonalen Vergleich eine etwas ältere Bevölkerungsstruktur. Weil die Selbstfinanzierung auf eher tiefem Niveau erwartet wird, führen bereits die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen zu einer Zunahme der verzinslichen Schulden. Da die Verschuldung am Ende der Planung im mittleren Bereich der Bandbreite liegt und auch das Nettovermögen eine vergleichsweise durchschnittliche Höhe zeigt, kann das akzeptiert werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es eine Herausforderung die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf stabilem Niveau zu halten. Mit entsprechender Budgetdisziplin sollte dies gelingen. Eine Steuersenkung aufgrund der positiven Budgetplanung 2021 ist nicht angezeigt. Bei den Gebührenhaushalten wurde beim Abfall der Tarif erhöht. Dafür wird aber ab dem 1.1.2021 auch eine Grüngutabfuhr angeboten. Beim Wasser und Abwasser ist die Kostendeckung mit stabilen Tarifen möglich.

b Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

Die Gemeinde Dachsen erfüllt die ihr vom Gesetz her auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend und wo nötig mittels grösserer Investitionen im Wert gehalten. Im weiteren wird das Gemeindestrassennetz und die Werkleitungen laufend unterhalten, sodass wir hier einen guten Stand haben.

In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenschutz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Aufgaben der Akut- und Alterspflege, Zivilstandsamt oder auch das Betreuungswesen geregelt und wahrgenommen. Auch der Bereich Asylfürsorge erfolgt in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinden und der Stadt Winterthur als Leistungserbringer. Betreffend den forstlichen Aufgaben besteht ein Reviervertrag mit einigen Cholfirstgemeinden mit Benken als Kopfbetrieb.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres Erfolgsrechnung

Wie bereits erwähnt steigen die Kosten im Gesundheitsbereich an. Die Restfinanzierungskosten können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Das von Kanton vorgegebene Normdefizit muss an die Organisationen bezahlt werden, wenn die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind.

Das Zentrum Kohlfirst führt per 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt ein. Die in den Jahren 1986 - 2020 geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinde Dachsen werden in eine Beteiligung umgewandelt. Diese Umwandlung führt zu einem einmaligen buchhalterischen Ertrag von rund Fr. 550'000.00. Die Differenz ergibt sich aus früher vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen.

Der hohe Steuerertrag 2019 führt zu einem tieferen Ressourcenzuschuss im Jahr 2021.

Investitionsrechnung

Die Sanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 12 ist abgeschlossen.

Die Umstellung des Zweckverbandes Zentrum Kohlfirst wird auch in der Investitionsrechnung abgebildet.

Die Sanierung der Badeanstalt Bachdelle wurde von der Gemeindeversammlung am 10. September 2020 bewilligt.

Die neue Entsorgungsstelle sollte im Jahr 2020 fertig gestellt werden können.

d Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Ein auf heutigem Niveau stabiler Steuerfuss liegt neun Prozentpunkte über dem kant. Mittelwert. Dieser dürfte sich in den nächsten Jahren ungefähr stabil entwickeln. Der Gemeinderat möchte für die Gemeinde Dachsen den Steuerfuss stabil halten und keinen Zickzackkurs fahren.

Gemäss §§ 95 f. des Gemeindegesetzes muss jährlich der Finanz- und Aufgabenplan aufgelegt werden. Der "Finanz- und Aufgabenplan 2020 - 2024" vom 30. September 2020 wurde durch das Beratungsbüro swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG erstellt und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'244'000.00	578'700.00	1'195'800.00	565'800.00	1'219'343.74	627'749.86
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	432'700.00	46'300.00	501'400.00	56'300.00	487'311.54	79'166.91
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	356'800.00	126'600.00	316'600.00	113'600.00	313'635.16	136'328.18
4 Gesundheit	940'100.00	619'600.00	961'600.00	85'600.00	1'248'579.74	192'991.65
5 Soziale Sicherheit	980'200.00	379'400.00	1'048'600.00	361'200.00	881'628.95	435'911.70
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	582'500.00	103'500.00	564'900.00	106'800.00	493'478.26	108'695.70
7 Umweltschutz und Raumordnung	851'100.00	692'700.00	783'600.00	669'500.00	779'611.20	668'821.25
8 Volkswirtschaft	43'600.00	187'500.00	51'000.00	237'800.00	75'540.20	209'973.60
9 Finanzen und Steuern	1'508'300.00	4'308'650.00	1'620'800.00	4'408'600.00	1'514'031.98	4'889'401.14
Total Aufwand / Ertrag	6'939'300.00	7'042'950.00	7'044'300.00	6'605'200.00	7'013'160.77	7'349'039.99
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	103'650.00			-439'100.00	335'879.22	
Total	7'042'950.00	7'042'950.00	7'044'300.00	7'044'300.00	7'349'039.99	7'349'039.99

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	170'000.00	0.00	200'000.00	0.00	727'898.15	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	482'600.00	0.00	82'300.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	810'000.00	0.00	40'000.00	0.00	16'155.00	0.00
4 Gesundheit	4'550'000.00	4'000'000.00	62'900.00	0.00	50'217.70	30'000.00
5 Soziale Sicherheit	30'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	220'000.00	0.00	210'000.00	0.00	341'054.75	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	105'000.00	90'000.00	1'626'400.00	90'000.00	270'172.63	250'035.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	5'885'000.00	4'090'000.00	2'621'900.00	90'000.00	1'487'798.23	280'035.00
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss		-1'795'000.00		-2'531'900.00		-1'207'763.23
Total	5'885'000.00	5'885'000.00	2'621'900.00	2'621'900.00	1'487'798.23	1'487'798.23

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	170'000.00		200'000.00		727'898.15	
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	170'000.00		200'000.00		727'898.15	
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	170'000.00		200'000.00		727'898.15	
5000.00	Grundstücke					142'560.00	
INV00034	Kauf u. Sanierung Gebäude, Dorfstrasse 12					142'560.00	
5040.00	Hochbauten	170'000.00		200'000.00		585'338.15	
INV00034	Kauf u. Sanierung Gebäude, Dorfstrasse 12					585'338.15	
INV00038	Werkhof, Retrofit bestehender Werkhof			50'000.00			
INV00101	Dorfstrasse 12, Fassadensanierung			150'000.00			
INV00119	Kirchli, Fassadensanierung	100'000.00					
INV00124	Projektierungskredit Familienzentrum Bahnhofareal	70'000.00					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			482'600.00		82'300.00	
150	Feuerwehr			94'400.00		82'300.00	
1500	Feuerwehr			94'400.00		82'300.00	
5420.00	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			94'400.00		82'300.00	
INV00114	Darlehen an Zweckverband Feuerwehr Kohlfirst			94'400.00		82'300.00	
161	Militärische Verteidigung			380'000.00			
1610	Militärische Verteidigung			380'000.00			

5000.00	Grundstücke			380'000.00		
INV00102	Schiessanlage Rheinau, Erdsanierung			380'000.00		
162	Zivile Verteidigung			8'200.00		
1620	Zivilschutz			8'200.00		
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände			8'200.00		
INV00103	Sicherheits-Zweckverband Weinland, IR-Beitrag 2020			8'200.00		
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	810'000.00		40'000.00		16'155.00
341	Sport	810'000.00		40'000.00		16'155.00
3410	Sport			20'000.00		
5060.00	Mobilien			20'000.00		
INV00104	Spielplatz Schulhausareal, Neugestaltung (Planung)			20'000.00		
3415	Badeanlage Bachdelle	810'000.00		20'000.00		16'155.00
5030.00	Übrige Tiefbauten	810'000.00		20'000.00		16'155.00
INV00036	Bachdelle, Sanierung (Becken, Umkleideraum, Kioskanlage) - Projektierung	810'000.00		20'000.00		16'155.00
4	GESUNDHEIT	4'550'000.00	4'000'000.00	62'900.00		50'217.70
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	4'550'000.00	4'000'000.00	62'900.00		20'217.70
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	4'550'000.00	4'000'000.00	62'900.00		20'217.70
5540.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	4'550'000.00				

INV00125	Beteiligung Zentrum Kohlfirst	4'550'000.00			
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände		62'900.00	20'217.70	
INV00004	Investitionen Zentrum Kohlfirst IR-Beitrag 2019			20'217.70	
INV00105	Investitionen Zentrum Kohlfirst IR-Beitrag 2020		62'900.00		
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen von ZV und Gemeinden	4'000'000.00			
INV00126	Rückzahlung Investitionsbeiträge Zentrum Kohlfirst	4'000'000.00			
421	Ambulante Krankenpflege			30'000.00	30'000.00
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)			30'000.00	30'000.00
5460.00	Darlehen Spitex			30'000.00	
INV00117	Darlehen Spitex			30'000.00	
6460.00	Rückzahlung von Darlehen (Spitex)				30'000.00
INV00117	Darlehen Spitex				30'000.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	30'000.00			
534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	30'000.00			
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	30'000.00			
5040.00	Hochbauten	30'000.00			
INV00118	Statthofweg 2, Potenzialanalyse	30'000.00			
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	220'000.00	210'000.00	341'054.75	
615	Gemeindestrassen	220'000.00	210'000.00	341'054.75	

6150	Gemeindestrassen	220'000.00		210'000.00		341'054.75	
5010.00	Strassen/Verkehrswege	220'000.00		210'000.00		341'054.75	
INV00005	Uhwieserstrasse, Sanierung	70'000.00					
INV00007	Steinbodenstrasse, Sanierung					293'211.80	
INV00040	Gemeindegebiet, Sanierung Flurstrassen					23'808.15	
INV00041	Gemeindestrassen, Vergiessen der Randsteine 2019					24'034.80	
INV00106	Gemeindestrassen, Vergiessen der Randsteine 2020			60'000.00			
INV00107	Neuwingerstrasse, Sanierung (einfach)	30'000.00		30'000.00			
INV00108	Strasse im Mettli, Sanierung (einfach)			120'000.00			
INV00120	Kirchtobelweg Sanierung	120'000.00					
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	105'000.00	90'000.00	1'626'400.00	90'000.00	270'172.63	250'035.00
710	Wasserversorgung		40'000.00	376'400.00	40'000.00	248'824.98	113'460.00
7100	Wasserversorgung (allgemein)					51'347.60	
5030.00	Übrige Tiefbauten					51'347.60	
INV00030	Ersatz Brunnenwasserleitung für "Eisernen Brunnen"					51'347.60	
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)		40'000.00	376'400.00	40'000.00	197'477.38	113'460.00
5030.00	Übrige Tiefbauten			170'000.00		164'406.49	
INV00009	Ersatz Schieber, Sunnenberg					16'142.25	
INV00010	Ersatz Wasserleitung, Steinbodenstrasse					148'264.24	
INV00111	Buechbrunnenstrasse, Ersatz stillg. Wasserleitung "Hafner"			170'000.00			
5060.00	Mobilien			50'000.00		33'070.89	
INV00032	Funkauslesung Wasserzähler, Phase 2					33'070.89	

INV00112	Funkauslesung Wasserzähler, Phase 3			50'000.00		
5440.00	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			156'400.00		
INV00115	Darlehen an Zweckverband Gruppenwasserversorgung Kohlfirst			156'400.00		
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		40'000.00		40'000.00	113'460.00
INV00031	Wasseranschlussgebühren 2019					113'460.00
INV00109	Wasseranschlussgebühren 2020				40'000.00	
INV00121	Wasseranschlussgebühren 2021		40'000.00			
720	Abwasserbeseitigung	105'000.00	50'000.00	260'000.00	50'000.00	136'575.00
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	105'000.00	50'000.00	260'000.00	50'000.00	136'575.00
5030.00	Übrige Tiefbauten	70'000.00		30'000.00		
INV00013	Abwasserbeseitigung Sanierung Halteungen Stufe 3			30'000.00		
INV00123	Meteorwasserleitung Uhwieserstrasse, Kalksanierung	70'000.00				
5420.00	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	35'000.00		230'000.00		
INV00116	Darlehen an Zweckverband Kläranlage Buechbrunnen	35'000.00		230'000.00		
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		50'000.00		50'000.00	136'575.00
INV00033	Kanalisationsanschlussgebühren 2019					136'575.00
INV00110	Kanalisationsanschlussgebühren 2020				50'000.00	
INV00122	Kanalisationsanschlussgebühren 2021		50'000.00			
730	Abfallwirtschaft			990'000.00		21'347.65
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)			990'000.00		21'347.65

5040.00	Hochbauten			990'000.00		21'347.65	
INV00015	Neuer Sammelplatz / Entsorgungsstelle (Projektierung)					21'347.65	
INV00113	Neuer Sammelplatz / Entsorgungsstelle (Ausführung)			990'000.00			
		5'885'000.00	4'090'000.00	2'621'900.00	90'000.00	1'487'798.23	280'035.00
	Nettoinvestition		1'795'000.00		2'531'900.00		1'207'763.23
	Total	5'885'000.00	5'885'000.00	2'621'900.00	2'621'900.00	1'487'798.23	1'487'798.23

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögen	105'000.00	367'000.00	0.00	367'000.00	3'397.95	0.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	105'000.00	367'000.00	0.00	367'000.00	3'397.95	0.00
Einnahmeüberschuss / Nettoinvestitionen (-)	262'000.00	0.00	367'000.00	0.00		-3'397.95
Total	367'000.00	367'000.00	367'000.00	367'000.00	3'397.95	3'397.95

Antrag des Gemeinderates

1 Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das **Budget 2021** der Politischen Gemeinde Dachsen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	6'939'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	7'042'950.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	103'650.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'885'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'090'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'795'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	367'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Abgang)	Fr.	-262'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Dachsen zu genehmigen

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	4'295'000.00	
Steuerfuss		39%	
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	1'571'400.00
	Steuerertrag bei 39%	Fr.	1'675'050.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	103'650.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 39 % (Vorjahr 39 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 14.09.2020
Gemeinderat Dachsen

Gemeindepräsident:


Daniel Meister

Gemeindeschreiberin:


Sabine Spross

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2021** der Politischen Gemeinde Dachsen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 14.09.2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	6'939'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	7'042'950.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	103'650.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'885'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'090'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'795'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	367'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Abgang)	Fr.	-262'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Dachsen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission weist aber darauf hin, dass die geplante Freizeitanlage weder im Budget noch in der Finanzplanung ordentlich abgebildet ist. Sie ist auch einstimmig der Meinung, dass der geplante Landkauf nicht im Sinne der Bürger ist und lehnt einen Landkauf ohne Nutzungskonzept ab.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Dachsen entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

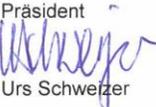
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	4'295'000.00
Steuerfuss			39%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	1'571'400.00
	Steuerertrag bei 39%	Fr.	1'675'050.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	103'650.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das **Jahr 2021** gemäss Antrag des Gemeinderates auf **39 %** (Vorjahr 39 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 20. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Präsident

 Urs Schweizer

Aktuarin

 Claudia Hermann

2. Totalrevision Gebührenverordnung

A N T R A G

Der Gemeinderat Dachsen beantragt der Gemeindeversammlung,

1. Annahme der totalrevidierten Gebührenverordnung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren bzw. Schreibgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die jetzige Gebührenerhebung basiert auf der Übergangsregelung (§ 173 des Gemeindegesetzes; GG), welche mit der Änderung des GG per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde und längstens bis 31. Dezember 2020 Gültigkeit hat.

Die Gemeindeordnung vom 25. November 2018 sieht in Art. 13 Ziff. 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und 9 der Bundesverfassung, BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhe zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühren sind erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2020 den Gebührentarif festgesetzt. Dieser wird bei einer Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemein-

deversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Der entsprechende Beschluss wird im Gemeinde-Anzeiger publiziert werden.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Schreibgebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

² Bei denjenigen Leistungen, bei welchen die Gemeinde verpflichtet wird, Mehrwertsteuer zu erheben, werden die Gebührenansätze um den jeweils gültigen Mehrwertsteuerzuschlag erweitert.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr nicht mittels Gebührenverfügung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird eine Rechnung ohne Gebührenverfügung erlassen und nach der Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang¹.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Beratungs-, Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden nach Aufwand bemessen:

² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt maximal 20'000 Franken.

² Die Gebühren bemessen sich nach dem Stundenaufwand. Die einzelnen Gebühren werden im Gebührentarif festgehalten.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden nach Aufwand verrechnet.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel

¹ LS 170.4 und LS 170.41

im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 23 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 24 Schwimmbad Bachdelle

Für die Benützung des Schwimmbades Bachdelle werden Einzeleintritte, Saisonabonnemente und Gruppeneintritte ausgestellt.

Art. 25 Bootsliegeplätze.

¹ Für die Benützung der Bootsliegeplätze werden Mietverträge ausgestellt.

² Die Miete für die Bootsliegeplätze wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Konzessionsgebühren des Kantons werden weiterverrechnet.

Bürgerrecht

Art. 26 Einbürgerungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten eines erforderlichen Sprach- oder Grundkenntnistests.

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 28 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, sowie nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 29 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz², einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 30 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind die Angehörigen zuständig.

² Zusatzleistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 32 Alterswohnungen

Alterswohnungen können zu kostendeckenden Preisen vermietet werden, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.

Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 33 Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die Überlassung von Gebäuden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann kostenfrei oder maximal zu kostendeckenden Preisen erfolgen.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum Kohlfrist gilt das Pflegegesetz³

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt ebenfalls das Pflegegesetz.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Pilzkontrollen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner von Dachsen gebührenfrei.

² LS 631.1

³ LS 855.1

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten 100 bis 1'000 Franken. Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz⁴.

Art. 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz⁵ eine Gebühr. Die Ansätze sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Grundlagen

Die Nutzung des öffentlichen Grundes erfolgt gemäss den Regelungen in der Polizeiverordnung.

Art. 43 Parkergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten kann eine Jahresparkkarte gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

³ Für weitere Parkierungengebühren wird auf den Gebührentarif verwiesen.

⁴ Für die Nachtparkierung wird auf die Polizeiverordnung verwiesen.

⁴ LS 935.12

⁵ LS 554.5

Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁶ erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden maximal Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 45 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 1'000 Franken.

Art. 46 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'000 Franken.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates, insbesondere die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Dachsen:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

⁶ LS 700.3

Organisation	Politische Gemeinde Dachsen
Projekt / Geschäft	Gebührenverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage der Politischen Gemeinde Dachsen geprüft.

Die jetzige Gebührenerhebung basiert auf der Übergangsregelung, welche mit der Änderung des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde und längstens bis 31. Dezember 2020 Gültigkeit hat.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020, dem Antrag der Politischen Gemeinde zuzustimmen und die neue Gebührenverordnung zu genehmigen.

Dachsen, 20. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Der Präsident



Urs Schweizer

Die Aktuarin



Claudia Hermann

3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz